

5/11

**Satzung
des Fördervereins der Schwestern vom lehrenden und sühnenden Heiland
– Seelsorgeschwestern Caraveli/Peru**

§ 1, Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein der Schwestern vom lehrenden und sühnenden Heiland – Seelsorgeschwestern Caraveli/Peru“.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Paderborn.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Paderborn eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz e.V.

§ 2, Zweck und Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung vom 16.3.1976 (§§ 51 ff.), (AO 1977, BGBl I S. 613)
- (2) Der Verein hat den ausschließlichen Zweck, die in § 1 (1) genannte Ordensgemeinschaft zu unterstützen. Das erfolgt durch Verwaltung und Weiterleitung der Spenden. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

§ 3, Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die sich für die Zwecke des Vereins einsetzen will.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch schriftlichen Antrag erworben. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tode des Mitglieds; bei juristischen Personen mit dem Verlust der Rechtsfähigkeit,
 - b) jederzeit, wenn ein Mitglied schriftlich seinen Austritt erklärt,
 - c) wenn der Vorstand den Ausschluß eines Mitglieds beschließt, weil das Mitglied den Interessen des Vereins zuwiderhandelt.

§ 4, Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung volles Stimmrecht. Auch juristische Personen haben nur eine Stimme.
- (2) Ein Beitrag wird nicht erhoben.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern.

§ 5, Organe des Vereins

- Organe des Vereins sind
- a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand.

§ 6, Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorsitzenden des Vorstands schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen mit Angabe der Tagesordnung einberufen.
- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen,
 - a) wenn der Vorstand des Vereins es für angebracht hält, oder
 - b) wenn ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter beantragt.
- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt über Satzungsänderungen, Jahresberichte, Kassenberichte, Entlastung des Vorstands, Neuwahl und Abberufung des Vorstands sowie über die Bestellung der Kassenprüfer.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfall vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.
- (5) Die Beschlußfähigkeit der Mitgliederversammlung ist gegeben, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Beschlußfassungen erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (6) Satzungsänderungen bedürfen einer Stimmenmehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder.

§ 7, Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Kassierer.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (3) Die Vorstandsmitglieder können durch Verzicht aus ihrem Amt ausscheiden. Aus wichtigem Grund können Vorstandsmitglieder auch durch die Mitgliederversammlung abberufen werden.
- (4) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds soll die Mitgliederversammlung möglichst bald ein Ersatzmitglied für die Restwahlzeit bestellen.
- (5) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er ist für die ordnungsgemäße Verwaltung verantwortlich. Er legt die Zeichnungsberechtigungen für die Bankkonten des Vereins und für die Spendenquittungen fest. Ihm obliegt die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- (6) Zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung ist der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied befugt.
- (7) Der Vorsitzende oder bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende beruft und leitet die Versammlungen des Vorstands und der Mitgliederversammlung. Der Vorsitzende hat den Vorstand unter Angabe des Beratungsgegenstandes einzuberufen, sooft die Geschäftslage dies erfordert, oder wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder es beantragen.
- (8) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (9) Der Schriftführer führt über jede Verhandlung des Vorstands und der Mitgliederversammlung ein Protokoll.

- (10) Dem Kassierer obliegt die regelmäßige Weiterleitung der eingegangenen Spendenbeträge an die in § 1 (1) genannte Ordensgemeinschaft und die Ausstellung der Spendenbescheinigungen. Außerdem ist er für die Verwaltung der Kasse sowie für die ordnungsgemäße Buchhaltung verantwortlich. Er legt dem Vorstand mindestens einmal im Jahr einen Rechenschaftsbericht vor. In der jährlichen ordentlichen Mitgliederversammlung hat er den Mitgliedern Auskunft über das Ergebnis der Spenden und deren Weiterleitung zu erteilen. Der jährliche Rechenschaftsbericht ist auf Wunsch ebenfalls der Ordensgemeinschaft zur Verfügung zu stellen.

§ 8, Kassenprüfung

- (1) Die Kassenführung ist von zwei Vereinsmitgliedern zu prüfen, die von der Mitgliederversammlung zu wählen sind.
- (2) Der Turnus der Prüfungen ist von der Mitgliederversammlung festzulegen. Über die Ergebnisse der Prüfungen sind Protokolle anzufertigen.

§ 9, Auflösung des Vereins, Verbleib der Mittel

- (1) Die Auflösung des Vereins bedarf eines Beschlusses der Mitgliederversammlung, der von mindestens zwei Drittel der Mitglieder des Vereins zu fassen ist. Bei Beschlußunfähigkeit der Versammlung muß der Vorstand innerhalb von 14 Tagen eine zweite Mitgliederversammlung einberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig ist und die Auflösung mit zwei Drittel Stimmenmehrheit beschließen kann. Hierauf ist in der Einladung besonders hinzuweisen.
- (2) Bei einer Auflösung des Vereins findet eine Erstattung von etwaigen Zuwendungen an den Verein sowie eine Verteilung von Vereinsvermögen an die Mitglieder nicht statt.
- (3) Bei einer Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins nach Begleichung etwaiger Verbindlichkeiten an die Ordensgemeinschaft der Schwestern vom lehrenden und sühnenden Heiland – Seelsorgeschwestern Caraveli/Peru, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 10, Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung wird durch die Gründungsversammlung am 23. Juni 1998 beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Paderborn, den 23. Juni 1998